

Dies ist maßgeblich abhängig von der Persönlichkeit des IM und von der Straftat, der er verdächtig ist. Eine ablehnende Reaktion des IM ist am ehesten zu erwarten, wenn er einer schwerwiegenden Straftat gegen die DDR oder das Leben von Menschen verdächtig ist. Es ergibt sich aber generell das Problem, wann, wie und wo dem IM die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben wird, wann, wo und auch wie die Erstvernehmung durchgeführt wird. Daraus wiederum ergibt sich die Frage, welche Tatbestände zur Grundlage des Ermittlungsverfahrens genommen wurden, um den Umfang der Ermittlungen von vornherein richtig zu bestimmen und vor allem auch die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung gegenüber den in der Folgezeit am Strafverfahren Beteiligten zu gewährleisten. Nicht unproblematisch ist dies bei Straftaten, die in irgend einem Zusammenhang mit der inoffiziellen Arbeit des IM stehen und bei Strafverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, obwohl sie inhaltlich gar nicht in die Zuständigkeit des MfS fallen.

In der Untersuchungspraxis hat es sich bewährt, die Entscheidung dieser Maßnahme von folgenden Kriterien abhängig zu machen:

- der Beweislage,
- dem Verhältnis IM/Untersuchungsführer,
- der Person und dem Gesamtverhalten des IM,
- der zur Verfügung stehenden Zeit,
- organisatorischen Möglichkeiten im Objekt,
- der konkreten Situation am Ende der dem Ermittlungsverfahren vorgelagerten Vernehmung.

Daraus ist schon ersichtlich, daß sich in dieser Frage kein Rezept erarbeiten läßt. Der Grundsatz muß sein, daß zwischen dem Abschluß der Befragung und der Erstvernehmung möglichst wenig Zeit vergeht. Am günstigsten ist es, ihn in einer Situation, in der er gedanklich noch voll und ganz mit der Rekapitulation seiner strafbaren Handlungen befaßt ist und ihm deren Strafbarkeit bewußt ist, mit der Einleitung des